



**BERNISCHE TRACHTENVEREINIGUNG**  
ASSOCIATION BERNOISE DES COSTUMES

Landesteil Oberaargau

# **S T A T U T E N**

**Bernische Trachtenvereinigung**

**Landesteil Oberaargau**

# STATUTEN

## Bernische Trachtenvereinigung Landesteil Oberaargau

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.  
Der Präsident wird nachfolgend als Obmann bezeichnet.

### 1. Name und Sitz

**Art. 1** Unter dem Namen "Bernische Trachtenvereinigung, Landesteil Oberaargau" besteht mit Sitz am Wohnort des Obmanns ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Landesteil Oberaargau umfasst die Trachtengruppen aus der Region. Auf Verlangen des Kantonalvorstandes der BTV können ausserkantonale Gruppen aufgenommen werden.

### 2. Ziele und Zweck

**Art. 2** Der Zweck besteht in der Wahrung und Förderung der Bestrebungen und Zielsetzungen der Bernischen Trachtenvereinigung auf Ebene des Landesteils.

**2.1** Die Erhaltung und die Pflege als auch die Förderung und die Erneuerung

- der Volkstrachten
- des Volkstanzes
- des Volksliedes
- der Volksmusik
- des Volkstheaters
- der Volkskunst
- der Volksbräuche
- der Mundart

**2.2** Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.

### 3. Mitgliedschaft

**Art. 3** Alle Gruppen und deren Mitglieder, die der kantonalen Vereinigung angeschlossen und im Landesteil Oberaargau beheimatet sind, gehören automatisch diesem an.

### 4. Pflichten der Mitglieder

#### **Art. 4 Pflichten**

Alle Mitglieder (Gruppen) verpflichten sich, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Landesteils Oberaargau zu befolgen.

#### **4.1 Mitgliederbeitrag**

Jede Gruppe bezahlt alljährlich fristgerecht den Mitgliederbeitrag, dessen Höhe anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

## **5. Austritt und Ausschluss**

### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Landesteil Oberaargau ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Bei Vereinsauflösung muss ein unterzeichnetes Auflösungsprotokoll dem Obmann des Landesteils Oberaargau zugestellt werden.

Das Sekretariat (Landesteil Oberaargau) meldet die Änderung umgehend dem Mutationsführer der BTV.

Ein Austritt rückwirkend ist nicht möglich.

### **5.1 Ausschluss**

Gruppen die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung aus dem Landesteil Oberaargau ausgeschlossen werden.

Eine Anfechtung des Ausschlusses ist in diesen Fällen nicht statthaft.

### **5.2 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Gruppen die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **6. Organe des Vereins**

### **Art. 6 Die Organe des Landesteils Oberaargau**

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## **7. Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 7 Einberufung**

Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich/per Mail und mindestens 21 Tage im Voraus einberufen.

Sie finden statt:

nach Jahresabschluss zur Behandlung der statutarischen Geschäfte im Laufe des Jahres, so oft es der Vorstand als nötig erachtet auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gruppen

### **7.1 Ordnungsgemässe Delegiertenversammlung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden. Darüber entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **7.2 Beschlussfassung**

Bei Geschäften und Anträgen stimmt der Obmann mit.

Bei Stimmgleichheit von Geschäften gibt der Obmann mit seiner Stimme den Stichentscheid.

Bei Stimmgleichheit von Anträgen gilt dieser als abgelehnt.

### **7.3 Wahlen**

Bei Wahlen gilt vorerst das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei einem allfällig weiteren Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **7.4 Statutenänderungen und Auflösung**

Statutenänderungen und Auflösung des Landesteils können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

In jedem Fall sind Stimmausweise abzugeben.

### **7.5 Geschäfte der Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen kantonalen Bött statt. Sie behandelt in erster Linie folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderung
- Mutationen
- Wahl des Obmanns und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Sing- Tanz- und Kindertanzleitung
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Bekanntgabe des nächsten Tagungsortes
- Behandlung von Anträgen der Gruppen und Einzelpersonen. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

### **7.6 Delegierte**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand. Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der Gruppen und der Vorstand gem. Art. 8. Jede Gruppe hat zwei Stimmrechte.

## **8. Der Vorstand**

**Art. 8** Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
- Vizeobmann
- Sekretär
- Kassier
- Singleitung
- Tanzleitung
- Kindertanzleitung
- Trachtenberatung
- Medienverantwortliche

Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel Aktivmitglieder einer Trachtengruppe und haben das Stimmrecht.

### **8.1 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

### **8.2 Wiederwahl**

Singleitung, Tanzleitung, Kindertanzleitung, Trachtenberatung und Medienverantwortliche sind unbegrenzt wiederwählbar. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Eine angefangene Amtsdauer zählt nicht.

Sollte für die freiwerdende Funktion kein Nachfolger gefunden werden, so kann der Amtsinhaber mit seinem Einverständnis an der DV auf Antrag des Vorstandes für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

Alle zwei Jahre finden die Wahlen statt, abwechslungsweise Obmann, Kassier, beziehungsweise Vizeobmann, Sekretär.

### **8.3 Einberufung Vorstandssitzung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Obmanns oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

### **8.4 Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Verwaltung des Vermögens der Landesteilkasse nach Massgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- Genehmigung der Gruppenstatuten
- Erledigung aller administrativen Arbeiten
- Der Obmann vertritt den Landesteil im Kantonalvorstand
- Weitere Vorstandsmitglieder sind automatisch auch in den entsprechenden Kommissionen der BTV vertreten

#### **Der Obmann**

- hat Sitz im Kantonalvorstand
- vertritt den Landesteil Oberaargau gegen aussen
- erstellt einen schriftlichen Jahresbericht
- bei Beschlüssen im Vorstand und an der Delegiertenversammlung steht ihm der Stichentscheid zu

#### **Der Vizeobmann**

- unterstützt den Obmann in allen seinen Vereinstätigkeiten und tritt an seine Stelle, wenn dieser verhindert ist

#### **Der Sekretär**

- erstellt die Protokolle
- erledigt die anfallende Korrespondenz

#### **Der Kassier**

- verwaltet die Landesteilkasse
- erstellt die Jahresrechnung und das Budget
- kassiert die Gruppenbeiträge anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung ein

### **Die Singleitung**

- berät die Gruppensingleiter
- leitet die Singtreffen im Landesteil
- ist Mitglied der kant. Volksliedkommission

### **Die Tanzleitung**

- ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Gruppen-Tanzleiter
- leitet die Tanztreffen im Landesteil
- ist Mitglied der kant. Volkstanzkommission

### **Der Trachtenberater**

- steht den Gruppen für Fragen zu den Trachten zur Verfügung
- ist Mitglied der kant. Trachtenberatungskommission

### **Die Kindertanzleitung**

- ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Gruppen-Kindertanzleitung
- ist Mitglied der kant. Kommission Kinder und Jugend (KOKJ)

### **Der Medienverantwortliche**

- bedient die Medien mit Berichten und Fotos. Er orientiert die Öffentlichkeit über Anlässe und Tätigkeiten des Landesteils.
- ist Mitglied der kant. Medienkommission

## **8.5 Beschlussfassung**

Für Beschlussfassungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit gibt der Obmann mit seiner Stimme den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, gilt dies als einstimmiger Entscheid, der im nächsten Protokoll festzuhalten ist.

## **8.6 Finanzkompetenz**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstands beträgt für Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets maximal Fr. 500.--.

## **9. Die Revisionsstelle**

**Art. 9** Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

**9.1** Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nicht wiederwählbar. Alle zwei Jahre finden Wahlen statt. Dabei wird je ein Rechnungsrevisor gewählt.

## 10. Finanzen

**Art 10** Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Landesteil über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen

**10.1** Für Verbindlichkeiten des Landesteils haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**10.2** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Das Amtsjahr dauert von der ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

## 11. Schlussbestimmungen

### **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Landesteils Oberaargau kann gem. Art 8.5 hiervor mit einer 2/3-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Fall gehen allfällig vorhandenes Vermögen und das Archiv zur Verwahrung an die Bernische Trachtenvereinigung zuhanden einer später sich bildenden neuen Institution gleicher Zielsetzung über.

Für Fragen, welche in diesen Statuten keine Regelung vorgesehen ist, gelten die Statuten der Bernischen Trachtenvereinigung bzw. die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 10. März 2017 in Schönbühl genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 08. März 2013.

### **Bernische Trachtenvereinigung**

#### **Landesteil Oberaargau**

Der Obmann

sig. Marianna Ramseier

Der Sekretär

sig. Barbara Wüthrich